



DSGVO – Kollektivunfallversicherung

Aufgrund des Inkrafttretens der DSGVO muss man in Zukunft bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Schüler sorgfältiger und transparenter agieren. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Schülern im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses ist durch die Erfüllung des Ausbildungsvertrages und durch öffentliche Interessen gerechtfertigt und bedarf keiner Einwilligung.

Im Falle eines Unfalls des Schülers im Zuge des Ausbildungsverhältnisses werden die personenbezogenen Daten des Schülers jedoch sowohl durch die jeweilige Schule als auch durch den Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten des Landes Kärnten und der zuständigen Unfallversicherungen verarbeitet. Die Übermittlung der Daten an die Versicherungsvertreiber (Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten und Unfallversicherer) des Landes Kärnten ist nur aufgrund einer Einwilligung gerechtfertigt.

Ein Schüler kann erst ab der Vollendung des 14 Lebensjahres selbst in die Verarbeitung seiner Daten einwilligen, vor der Vollendung des 14 Lebensjahres können lediglich die Eltern (die gesetzlichen Vertreter) die Einwilligung erteilen (§ 4 Abs 4 DSG).

Damit wir im Falle der Abwicklung eines Unfallversicherungsschadenfalles alle datenschutzrechtlichen Regularien einhalten, werden wir in Zukunft im Rahmen der Schadenmeldung eine Einwilligungserklärung des Schülers bzw. dessen Eltern einholen. Die Einwilligung befindet sich direkt auf dem neuen Schadenmeldungsformular und verdeutlicht dem Schüler bzw. dessen Eltern welche Unternehmen im Rahmen der Schadenabwicklung an der Verarbeitung seiner Daten beteiligt sind.